

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 21. Juli 2011

In der lesbaren Fassung der beiden Änderungssatzungen vom **19. Januar 2012** und **12. August 2014**

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Innenarchitektin oder Innenarchitekt (Bachelor of Arts) befähigt werden.

(2) Ziel des Studiums ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und verantwortlichen Erledigung der Aufgaben des Innenarchitekten sowie eine Offenheit für verwandte Spezialisierungen zu vermitteln.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden für Tätigkeiten in der Planung, Gestaltung und Realisierung von Innenräumen, Umbauten und Innenraumobjekten unter formalen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten. Die damit möglicherweise verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, auch im Bereich der Denkmalpflege, zählen mit zu den Aufgaben des Innenarchitekten.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Raum I“, „Objekt I“ und „Tragwerkslehre“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 40 CP erreicht hat.

(3) **Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 90 CP erzielt und die Prüfungen zu den Modulen Konstruktion 3 und Konstruktion 4 erstmals abgelegt haben.**

(4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Fächer vorgesehen werden. Die in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen erzielten Noten sind nicht bestehenserblich. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden jedoch im Prüfungszeugnis aufgeführt.
4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Innenarchitektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 8 Wochen Dauer.

(2) Die Vorpraxis ist eine Zulassungsvoraussetzung und vor dem Studium abzuleisten. Die Vorpraxis ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten und Vorpraxisinhalte durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen werden. Es ist das hierfür vorgesehene Formular der Hochschule zu verwenden. Die Vorpraxis besteht aus Tätigkeiten, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive und handwerkliche Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen. Folgende praktischen Tätigkeiten in einschlägigen handwerklichen Betrieben (kein Planungsbüro) werden akzeptiert: Naturwerksteinarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Tischlerarbeiten, Metallbau-/Schlosserarbeiten, Trockenbauarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Messebauarbeiten, Modellbauarbeiten, und Bühnenbildarbeiten.

(3) In nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann ein Antrag auf Verlängerung der Ablegungsfrist für die Vorpraxis gestellt werden. Der Antrag ist beim Praktikantenamt der Hochschule zu stellen; der Praktikantenbeauftragte der Fakultät entscheidet über eine Genehmigung. Im Falle einer Stattgabe muss die Vorpraxis spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(4) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase im Umfang von 20 Wochen Dauer, die in einem einschlägigen Betrieb (z.B. Planungsbüro für Innenarchitektur, Architektur, Produktdesign, Design, Ausstellungsdesign, oder Messebau) abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt ~~und durch eine Prüfung abgeschlossen~~. Die Betreuung sowie die Bewertung eines zusätzlich erforderlichen Praxisberichts erfolgt durch die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren benannten Beauftragten.

(5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den im Studienplan vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen wird. Es ist das hierfür vorgesehene Formular der Hochschule zu verwenden. Weiter muss ein Praxisbericht fristgerecht erstellt und als bestanden bewertet werden.

§7

Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. Der Erstprüfer muss hauptamtliche Professorin, hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur der Hochschule Rosenheim, oder angestellte(r) wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät für Innenarchitektur der Hochschule Rosenheim sein. Der 2. Prüfer muss hauptamtliche Professorin, hauptamtliche Professor oder angestellte(r) wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein.

(4) Um eine Bachelorarbeit (Modul 9.1) anzutreten, müssen die Studierenden mindestens 150 CP, das praktische Studiensemester sowie Modul „Projekt I“ abgeleistet haben.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Innenarchitektur bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juli 2006, geändert durch Satzung vom 15. März 2007, 2. Juli 2007, 17. März 2008, 6. August 2008, 28. April 2009 und 27. Mai 2010 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

*Die Regelungen der 1. Änderungssatzung wurden mit **roter Farbe** dargestellt, die Regelungen der 2. Satzungsänderung wurden mit **blauer Farbe** dargestellt und gelten für Studierende, welche im Wintersemester 2014/15 das Studium aufnehmen.*

Rosenheim, den 21. Juli 2011

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Juli 2011 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juli 2011 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juli 2011.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Rosenheim

MODUL NR. 1.1: RAUM 1

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.1.1	Grundlagen Entwer- fen I	4	6	V, Ü	PStA	-	
1.1.2	Raum-, Design- & Kulturgeschichte	2	2	V, SU	SchrP 90-120	-	
1.1.3	Kon- struktionsgrundlagen	2	2	V, Ü	PStA	-	
		8	10				

MODUL NR. 1.2: RAUM 2

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.2.1	Grundlagen Entwer- fen II	4	6	V, Ü	PStA	-	
1.2.2	Gebäudelehre I	2	2	V, Ü	SchrP 90-120	-	
		6	8				

MODUL NR. 1.3: RAUM 3

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.3.1	Grundlagen Entwer- fen III	4	6	V, Ü	PStA	-	
1.3.2	Gebäudelehre II	1	2	V, Ü	PStA	-	
		5	8				

MODUL NR. 1.4: RAUM 4

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.4.1	Grundlagen Entwer- fen IV	4	6	V, Ü	PStA	-	
		4	6				

MODUL NR. 2.1: KONSTRUKTION 1

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.1.1	Konstruieren Holz	5	6	V, Ü	PStA	-	
		5	6				

MODUL NR. 2.2: KONSTRUKTION 2

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.2.1	Konstruieren Massiv	5	6	V, Ü	PStA	-	
2.2.2	Technischer Ausbau I	2	2	V, Ü	PStA	-	
		7	8				

MODUL NR. 2.3: KONSTRUKTION 3

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.3.1	Konstruieren Stahl & Glas Vorlesung	2	2	V	SchrP 120-180	-	
2.3.2	Konstruieren Stahl & Glas Übung	2	4	Ü	PStA	-	
		4	6				

MODUL NR. 2.4: KONSTRUKTION 4

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SW S	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.4.1	Technischer Ausbau II	2	3	V, Ü	PStA	-	
2.4.2	Bauphysik	3	3	V, SU, Ü	SchrP 90-120	-	
		5	6				

MODUL NR. 3.1: OBJEKT 1

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.1.1	Grundlagen Design	4	7	V, Ü	PStA	-	
3.1.2	Modellbautechnik	1	2	V, Ü	PStA	-	
		5	9				

MODUL NR. 3.2: OBJEKT 2

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.2.1	Design Holz	4	7	V, Ü	PStA	-	
		4	7				

MODUL NR. 3.3: OBJEKT 3

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.3.1	Design Metall	4	7	V, Ü	PStA	-	
		4	7				

MODUL NR. 3.4: OBJEKT 4

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.4.1*	Design Kunststoff	4	7	V, Ü	PStA	-	
		4	7				

MODUL NR. 4.1: VISKOMM I

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
4.1.1	Freihandmedia & Zeichnungsgrundla- gen	2	3	S, Ü	PStA	-	
4.1.2	Komposition / Layout	2	4	S, Ü	PStA	-	
		4	7				

MODUL NR. 4.2: VISKOMM II

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
4.2.1	Theorie der Darstel- lung + Darstellende Geometrie	4	6	V, S, Ü	SchrP 120-180	-	
		4	6				

MODUL NR. 4.3: VISKOMM III

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
4.3.1	Darstellen als Ent- wurfswerkzeug I	2	3	S, Ü	PStA	-	
4.3.2	Darstellen als Ent- wurfswerkzeug II	2	3	S, Ü	PStA	-	
		4	6				

MODUL NR. 5.1: TRAGWERKSLEHRE

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
5.1.1	Tragwerkslehre	6	8	V, SU, Ü	SchrP 90-120	-	
		6	8				

MODUL NR. 6.1: LICHTPLANUNG

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
6.1.1	Lichtplanung & - Gestaltung I	3	3	V, Ü	SchrP 90-120	-	
6.1.2	Lichtplanung & - Gestaltung II	4	5	V, Ü	PStA	-	
		7	8				

MODUL NR. 7.1: PROJEKT I

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
7.1.1	Projekt I	5	8	S, Ü	PStA	-	
		5	8				

MODUL NR. 7.2: PROJEKT II

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
7.2.1	Projekt II	5	8	S, Ü	PStA	-	
		5	8				

MODUL NR. 8.1: BAUÖKONOMIE

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
8.1.1*	Bauökonomie I	2	4	V, S, SU, Ü	PStA	-	
8.1.2*	Bauökonomie II	2	4	V, S, SU, Ü	PStA	-	
		4	8				

MODUL NR. 9.1: BACHELORARBEIT

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
9.1	Bachelorarbeit	0	12		BA	7.1. 13.1 150 ECTS	

MODUL NR. 10.1: EXKURSION

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
10.1.1	Exkursion (mind. 2 Tage)	1	1	V, SU, S, Ü		-	TN mE
		1	1				

MODUL NR. 11.1: FACHWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHTFÄCHER

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 5)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
11.1.1	Fachwissensch. Wahlpflichtmodul	12	18	V, SU, S, Ü	SchrP 90-120 oder PStA	-	
		12	18				

MODUL NR. 12.1: ALLGEMEINWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHTFÄCHER

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1) 6)	Prüfungen 1) 2) 6)		Ergänzende Regelungen 1) 6)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
12.1.1	Wahlpflichtfach aus dem Katalog ANG	2	2	V, SU, S, Ü	SchrP 60-180 oder PStA	-	
		2	2				

MODUL NR. 13.1: PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER (5. Semester)

Lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen / LN 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
13.1.1	Praktikum und beglei- tende Lehrveranstal- tung	3	30	V, SU, S, Ü		90 ECTS Vorpraxis Modul 2.3 und 2.4 (nur Teil- nahme)	
		3	30				

3. Fußnoten

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Angabe der nach § 5 erforderlichen Informationen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.

*Redaktionelle Berichtigung vom 12. November 2014

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
GPr	=	Grundpraktikum
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
LV	=	Lehrveranstaltung
mdP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA=	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung